

BGer 7B 489/2023 vom 25. November 2024

Bundesgericht, 2024-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_489_2023

FR: TF 7B 489/2023 du 25 novembre 2024

IT: TF 7B 489/2023 del 25 novembre 2024

Regeste

Entsiegelung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten sind zwei Entscheide über die Entsiegelung von Dokumenten und Datenträgern, die in einem strafprozessualen Untersuchungsverfahren in Anwendung von Art. 246 ff. StPO sichergestellt wurden. Die Vorinstanz hat gemäss aArt. 248 Abs. 3 lit. a und Art. 380 StPO als einzige kantonale Instanz entschieden, weshalb die Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht nach Art. 78 ff. BGG grundsätzlich offensteht.

E. 1.2

Die angefochtenen Entscheide schliessen für den Beschwerdeführer 1 das Strafverfahren nicht ab. Sie können deshalb nur unter den Voraussetzungen von Art. 92 und 93 BGG angefochten werden. Danach ist die Beschwerde insbesondere zulässig, wenn die angefochtenen selbstständig eröffneten Zwischenentscheide einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG). Wird im Entsiegelungsverfahren schlüssig behauptet, dass einer Entsiegelung geschützte Geheimhaltungsrechte entgegenstehen, droht nach der Praxis des Bundesgerichts ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG (BGE 143 IV 462 E. 1). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, weil der Beschwerdeführer 1 substantiiert geltend macht, die angeordneten Entsiegelungen betreffen geschützte Geheimnisse, namentlich Anwaltskorrespondenz im Sinne von Art. 264 Abs. 1 lit. a, c und d StPO. Demgegenüber ist die Beschwerdeführerin 2 - soweit ersichtlich - nicht Partei des Strafverfahrens, weshalb der angefochtene Entscheid für sie hinsichtlich seiner Wirkung einem End- oder Teilentscheid im Sinne von Art. 90 f. BGG gleichkommt (Urteil 7B_874/2023 vom 6. August 2024 E. 1.2 mit Hinweis). Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerden einzutreten.

E. 1.3

Das Bundesgericht prüft im Rahmen der Beschwerde in Strafsachen nur, ob die kantonale Instanz das Bundesrecht richtig angewendet hat, mithin jenes Recht, welches die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid anwenden musste (Urteil 7B_158/2023 vom 6. August 2024 E. 1.4 mit Hinweisen). Die hier streitigen Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts datieren vom 19. und 26. Juni 2023. Massgebend für die Beurteilung der bundesgerichtlichen Beschwerde sind damit die bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Bestimmungen.

E. 2

Der Beschwerdeführer 1 rügt zunächst insoweit eine Verletzung seines rechtlichen Gehörs (Art. 6 Ziff. 1 EMRK , Art. 29 Abs. 2 BV , Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO), als ihm die Akteneinsicht in die gesiegelten Aufzeichnungen und Gegenstände zu Unrecht verweigert worden sei.

E. 2.1

Beantragt die Inhaberin oder der Inhaber sichergestellter Aufzeichnungen und Gegenstände "Akteneinsicht" in ebendiese, um auf diesem Wege allfällige tangierte Geheimnisinteressen zu substantizieren, ist dieses Recht nach der Rechtsprechung nur zurückhaltend zu gewähren. In der Regel weiss die Inhaberin oder der Inhaber bereits im Zeitpunkt der Sicherstellung und Siegelung, was der Inhalt ihrer bzw. seiner eigenen Aufzeichnungen und Gegenständen ist. Nur wenn die betroffene Person nachvollziehbar begründet, weshalb sie ohne nachträgliche Gesamtdurchsicht der Aufzeichnungen und Gegenstände überhaupt nicht in der Lage wäre, ihre mit Anfangshinweisen bereits plausibel gemachten Geheimnisinteressen ausreichend zu substantizieren, kann sich eine solche umfassende "Akteneinsicht" von Bundesrechts wegen ausnahmsweise als geboten erweisen (Urteile 7B_720/2023 vom 11. April 2024 E. 4.3.2; 1B_656/2021 vom 4. August 2022 E. 7.1; 1B_28/2021 vom 4. November 2021 E. 1.6).

E. 2.2

Die Vorinstanz hat die vom Beschwerdeführer 1 vorgebrachten Geheimnisse als ausreichend substantiiert erachtet und gestützt darauf eine umfangreiche Triage vorgenommen respektive durch einen Experten vornehmen lassen. Der Beschwerdeführer 1 bringt daher zu Recht nicht vor, ihm hätte im Sinne der vorgenannten Rechtsprechung ausnahmsweise Akteneinsicht zur Substanziierung von Geheimnisrechten gewährt werden müssen. Stattdessen ist er der Ansicht, ihm hätte Akteneinsicht gewährt werden müssen, damit er sich "zur Aussonderung im Konkreten" äussern könne. Dabei verkennt er indessen, dass eine ausführliche Sichtung und Aussonderung der gesiegelten Aufzeichnungen und Gegenstände im Entsiegelungsverfahren nicht durch die Parteien selber zu erfolgen hat, sondern, auf ausreichend substantiierte Vorbringen hin, durch das Zwangsmassnahmengericht (Urteil 1B_28/2021 vom 4. November 2021 E. 1.6). Die Durchsuchung von Aufzeichnungen und Gegenständen im Rahmen einer richterlichen Triage stellt weiter keine Beweisabnahme dar, weshalb dem Beschwerdeführer 1 auch keine Gelegenheit gegeben werden musste, sich zu dessen Ergebnis zu äussern (vgl. Urteil 1B_656/2021 vom 4. August 2022 E. 8.2.3). Mangels Pflicht der Vorinstanz, ihn zum Ergebnis der Triage anzuhören oder ihn an deren Durchführung gar zu beteiligen, läuft sein Argument ins Leere, sie hätte ihm Akteneinsicht gewähren müssen, damit er sich dazu substantiiert äussern könne. Die Beschwerden des Beschwerdeführers 1 erweisen sich insoweit als unbegründet.

E. 3

Der Beschwerdeführer 1 und die Beschwerdeführerin 2 rügen sodann (auch) insoweit eine Verletzung ihres rechtlichen Gehörs, als ihr Recht auf einen hinreichend begründeten Entscheid missachtet worden sei.

E. 3.1

Die Begründungspflicht fliesst aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV (BGE 147 IV 340 E. 4.11.2 mit Hinweis). Die Begründung eines Entscheids muss alles enthalten, was für dessen nachträgliche Prüfung durch die Betroffenen und die

Rechtsmittelinstanz erforderlich ist (Urteil 7B_91/2024 und 7B_92/2024 vom 16. Oktober 2024 E. 3.2). Im Entsiegelungsverfahren bedeutet dies insbesondere, dass die freizugebenden bzw. auszusondernden Dokumente oder Daten hinlänglich zu umschreiben sind (Urteil 1B_70/2010 und 1B_86/2010 vom 3. August 2010 E. 6.2; siehe auch DAMIAN K. GRAF, Praxishandbuch zur Siegelung, 2022, S. 154 f.).

E. 3.2

Im Entscheid vom 19. Juni 2023 gelangt die Vorinstanz zum Schluss, bei gewissen der durch sie gesichteten und den Beschwerdeführer 1 betreffenden physischen Aufzeichnungen sei ein absolutes Beschlagnahmehindernis gemäss Art. 264 Abs. 1 lit. a, c oder d StPO ersichtlich oder diese seien offensichtlich nicht deliktsrelevant und daher auszusondern. Die Umschreibung der auszusondernden respektive freizugebenden physischen Aufzeichnungen nimmt sie positionsweise im Stil des nachfolgenden Beispiels vor: Aussonderung: "Nr. 1.1 (Bundesordner gelb enthaltend diverse Akten) : Teilmenge mit Anwaltskorrespondenz" Freigabe: "Nr. 1.1 (Bundesordner gelb enthaltend diverse Akten) : Restmenge, darin keine Anwaltskorrespondenz" Der Beschwerdeführer 1 rügt zu Recht, dass es gestützt auf diese Umschreibung der freizugebenden respektive auszusondernden Aufzeichnungen und ohne Einsicht in ebendiese weder dem Beschwerdeführer noch dem Bundesgericht möglich ist, den angefochtenen Entscheid auf seine Richtigkeit zu überprüfen.

E. 3.3

Im Entscheid vom 26. Juni 2023 betreffend die elektronischen Aufzeichnungen gelangt die Vorinstanz zum Schluss, es lägen sowohl betreffend den Beschwerdeführer 1 als auch betreffend die Beschwerdeführerin 2 Aufzeichnungen vor, die entweder durch ein absolutes Beschlagnahmehindernis gemäss Art. 264 Abs. 1 lit. a, c oder d StPO geschützt oder offensichtlich nicht deliktsrelevant und daher auszusondern seien. Die auszusondernden respektive freizugebenden elektronischen Aufzeichnungen beschreibt sie insbesondere wie folgt: "Das Zwangsmassnahmengericht beauftragte den Sachverständigen deshalb, mit einer Stichwortsuche sowie anhand der angegebenen E-Mailadressen sämtliche geltend gemachte Anwaltskorrespondenz auf allen hier zu behandelnden sichergestellten Datenträgern von A.A._____ und B.A._____ auszusortieren (act. 49 und 74). Die vom Sachverständigen gefundenen Daten sind auszusondern (act. 77 S. 9 Ziff. 4.2). Das Zwangsmassnahmengericht konnte die vom Sachverständigen vorgenommene Triage mit dem von ihm mitgelieferten Datenstick überprüfen (act. 79)." Auch bezüglich dieses Entscheids ist dem Beschwerdeführer 1 und der Beschwerdeführerin 2 darin zuzustimmen, dass es gestützt auf diese Umschreibung der freizugebenden respektive auszusondernden Aufzeichnungen und ohne Einsicht in den genannten Datenstick unmöglich ist, den angefochtenen Entscheid auf seine Richtigkeit zu überprüfen (siehe E. 3.1 hiervor).

E. 3.4

Sowohl der angefochtene Entscheid vom 19. Juni 2023 als auch der angefochtene Entscheid vom 26. Juni 2023 genügen somit den Anforderungen an die Begründungspflicht nicht und die Beschwerden erweisen sich insoweit als begründet. Die Entscheide sind aufzuheben und die Sache ist an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit diese den gehörsrechtlichen Anforderungen genügende Entscheide trifft. Die Gewährung der Einsicht in die sichergestellten und triagierten physischen Aufzeichnungen respektive in den Datenstick zum Zeitpunkt der (erneuten) Eröffnung der Entscheide - wie sie die Beschwerdeführer vor

der Vorinstanz erfolglos beantragt haben - ist ohne Weiteres ausreichend, um das rechtliche Gehör der Beschwerdeführer zu wahren. Ob dies zugleich die einzige Möglichkeit darstellt oder der Begründungspflicht in der vorliegenden Konstellation auch in anderer Art und Weise hinreichend Rechnung getragen kann, braucht dagegen nicht beantwortet zu werden. Es ist Sache der Vorinstanz, einen neuen, bundesrechtskonformen Entscheid zu fällen.

E. 4

Nach dem Gesagten sind die Beschwerden in den Verfahren 7B_489/2023 und 7B_491/2023 teilweise, die Beschwerde im Verfahren 7B_521/2023 vollumfänglich gutzuheissen. Die angefochtenen Entscheide sind aufzuheben und die Sache ist zur neuen Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen. Im bundesgerichtlichen Verfahren wird der Beschwerdeführer 1 im Umfang seines Unterliegens kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der vollständig obsiegenden Beschwerdeführerin 2 und dem Kanton Glarus sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 4 BGG). Der Kanton Glarus schuldet sowohl dem anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer 1 als auch der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin 2 eine angemessene Parteientschädigung (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG). Dem Kanton Glarus ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.